

Satzung

des Förder- und Ehemaligenvereins Integrierte Gesamtschule Langenhagen e.V. vom 18.03.2015

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Der "Förder- und Ehemaligenverein Integrierte Gesamtschule Langenhagen", im folgenden Verein genannt, mit dem Sitz in Langenhagen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Integrierten Gesamtschule Langenhagen. Er bezweckt insbesondere die Lehr- und Lernmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Integrierten Gesamtschule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4- Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Eltern von Schüler/innen, Lehrkräfte, ehemalige Schüler/innen und Freunde der Integrierten Gesamtschule (IGS) Langenhagen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand durch formloses Schreiben beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen ist statthaft

(3) Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei seiner Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge oder durch Ausschluss beendet.

(2) Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in beliebiger Form schädigt. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt zu ordentlichen und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Versammlung gefasst werden.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate, stattzufinden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgendes umfassen: Entgegennahme des Jahresberichtes

des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer/innen, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer/innen.

(3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen mit Begründung versehenen Antrag auf Einberufung stellt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladungen werden durch Rundschreiben, das durch die Schule über die Schüler/innen verteilt werden kann, oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes (2) und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden bei ihrer/seiner Abwesenheit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden; sind beide verhindert, dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(7) Über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Im übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Verhandlung zuzulassen, wenn sie dem Vorstand vor der Versammlung mit einer Begründung und einem formulierten Beschlussvorschlag angemeldet worden sind; über die Zulassung später angemeldeter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,

der/dem Schriftführer/in, die/der zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r ist

der/dem Schatzmeister/in

und zwei Beisitzer/innen

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Diese bestimmt, bei der Wahl, wer das Amt der/des Vorsitzenden ausübt. Wer die Ämter der/des Schriftführer/in und Schatzmeister/in ausüben soll, bestimmen die Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(3.) Fallen Vorstandsmitglieder aus, so können — ausgenommen bei Ausfall der/des Vorsitzenden — als Ersatz für sie Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die/ der Schriftführer/in und die/der Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten und kann auch Zahlungen und Lastschriften alleine durchführen. Jedoch können über Geldmittel im Werte über 1.000 € nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen, soweit es sich nicht um Überweisungen zwischen vom Verein unterhaltenen Konten handelt.

(5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzu gezogen werden können.

§ 9 - Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Rechnungsführung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10 - Beiträge, Spenden

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe er selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über den Beitrag hinaus können Spenden beigebracht werden.

§ 11 - Vermögen des Vereins bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langenhagen als Schulträger bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es für die IGS Langenhagen zu verwenden.

§ 12 - Satzungsänderung aus rechtlichen Gründen

Werden auf Verlangen von Behörden aus rechtlichen Gründen Änderungen des Satzungstextes notwendig, so können sie vom Vorstand in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden, sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.

§ 13 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald die Änderung der Satzung vom Amtsgericht Hannover als gültig anerkannt wird.